Allgemeine Hinweise

Was zusätzlich bei einer Pflanzung an Straßen zu beachten ist:

- Mindestabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken einhalten. (Bäume über 2,0 m = 4,0 m)
- Abstimmung der Pflanzung mit den Anliegern
- Leitungspläne (Wasser, Strom, Telekom) prüfen und Pflanzungen in Leitungsnähe vermeiden.

Empfehlenswerte Baumarten für Alleen und Baumreihen an Straßen:

- Ahorn
- Esche
- Birke
- Ulme (resistente Sorten)
- Linde (meist innerorts)
- Obstbäume (nur wenn Pflege sichergestellt und bei geringer Verkehrsdichte)
- Platane (aus historischen Gründen)
- Kopfweiden (in Verbindung mit Fließgewässern)

Nicht empfehlenswert:

- Buche
- Nadelgehölze
- Pappel

Stand: Dezember 2010

Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach

Tel. 0981 / 4653-3520, Fax -3535

www.lpv-mfr.de

BEZIRK MITTELFRANKEN

Landschafts-pflegeverband Mittelfranken

Hinweise für Ergänzungen/Neupflanzungen von Alleen und Baumreihen an Straßen

Alleen und Baumreihen sind nicht nur ökologisch wertvolle Lebensräume, sie sind auch aus kulturhistorischer Sicht von besonderer Bedeutung.
Umso wichtiger ist es, alte und lückenhafte Bestände zu ergänzen, aber auch Neupflanzungen anzustreben.

Gefördert über den Bayerischen Naturschutzfonds aus Mitteln der Glücksspirale

GlücksSpirale Der Dreh um die Millionen

Bayerischer Naturschutzfonds

Rechtliche Vorgaben

Für Pflanzungen von Bäumen an Straßen sind im Wesentlichen zwei Regelwerke zu beachten.

Die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) regeln die Vorgehensweise bei Ergänzungen bestehender Baumbestände sowie bei Neupflanzungen an bestehenden Straßen. Die ESAB ist nur als Empfehlung zu werten.
Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) regeln die Abstände für Neupflanzungen an Straßen.

ESAB:

- Bei Pflanzungen von Bäumen an Straßen ist grundsätzlich ein Abstand von 4,50m zum Rand der befestigten Fläche einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, sind Schutzeinrichtungen wie Leitplanken obligatorisch.
- Ein verringerter Abstand von 3,0m ist laut ESAB möglich wenn bereits passive Schutzeinrichtungen vorhanden sind, Bäume in Einschnittsböschungen mindestens 3,0m über der Fahrbahn gepflanzt werden oder Pflanzungen hinter Gräben, die von abkommenden Fahrzeugen nicht überwunden werden können, durchgeführt werden.
- Bei der Ergänzung von Altbeständen kann in kleineren Baumlücken (bis ca. 100m) entsprechend der bisherigen Baumflucht gepflanzt werden. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die „Lücken“ nicht im Bereich eines Unfallschwerpunktes liegen. Informationen über Unfallschwerpunkte sind bei den jeweiligen Polizeidienststellen erhältlich.
- Um Wildunfällen vorzubeugen sollten fruchttragende und für Wild attraktive Bäume oder Sträucher nicht an Straßen verwendet werden.

RPS:

- Der Geltungsbereich der RPS umfasst Autobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen. Insofern sind die jeweils zuständigen Staatlichen Bauämter für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
  Für andere Straßentypen, wie Kreis- oder Ortsverbindungsstraßen ist die RPS lediglich als Empfehlung zu werten.
- Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 bis 70 km/h ist ein Pflanzabstand von 4,5m zum Fahrbahnrand einzuhalten
- Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 bis 100 km/h ist ein Pflanzabstand von 8,0m zum Fahrbahnrand einzuhalten.
- Der Pflanzabstand kann in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt verringert werden wenn die Straße in einem Einschnitt liegt und Bäume oben auf der Böschungskrone gepflanzt werden oder bereits Leitplanken vorhanden sind.

<u>Achtung:</u>
Manchmal unterliegen auch Kreisstraßen der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes. Dann ist die Anwendung der RPS bei Neupflanzungen verpflichtend.
Wird der Aus- oder Neubau von Straßen über das Staatliche Bauamt gefördert, ist die RPS bei Pflanzungen anzuwenden.

Im Zweifelsfall sollten Baumpflanzungen an Straßen mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Bauamt abgestimmt werden.